



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juni 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0248 (COD)**

**10153/18
ADD 1**

**JAI 651
FRONT 174
ASIM 77
MIGR 85
CADREFIN 112
IA 209
CODEC 1082**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 471 final FV2
Betr.:	ANHÄNGE der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 471 final FV2.

Anl.: COM(2018) 471 final FV2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 12.6.2018
COM(2018) 471 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

der

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds

{SWD(2018) 347} - {SWD(2018) 348} - {SEC(2018) 315}

ANHANG I
Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme

1. Die gemäß Artikel 11 verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) Jeder Mitgliedstaat erhält zu Beginn des Programmplanungszeitraums aus dem Fonds einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 5 000 000 EUR.
 - b) Die restlichen Mittel gemäß Artikel 11 werden wie folgt aufgeteilt:
 - 30 % für Asyl;
 - 30 % für legale Migration und Integration;
 - 40 % für die Bekämpfung irregulärer Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung.
2. Für den Bereich Asyl gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:
 - a) 30 % im Verhältnis zur Zahl der Personen, die einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen der in der Genfer Konvention definierte Status zuerkannt wurde;
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die subsidiären Schutz im Sinne der neu gefassten Richtlinie 2011/95/EU¹ genießen;
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vorübergehenden Schutz im Sinne der neu gefassten Richtlinie 2001/55/EG² genießen;
 - b) 60 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben;
 - c) 10 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in einem Mitgliedstaat neu angesiedelt werden oder wurden.
3. Für den Bereich legale Migration und Integration gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:
 - a) 40 % im Verhältnis zur Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen;
 - b) 60 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, die eine erste Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben.

¹ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

² Berücksichtigt werden diese Daten nur im Falle der Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- c) Bei der Berechnung gemäß Absatz 3 Buchstabe b werden jedoch folgende Personengruppen nicht berücksichtigt:
- Drittstaatsangehörige, denen ein arbeitsbezogener erster Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 12 Monaten erteilt wurde;
 - Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie 2004/114/EG des Rates³ oder – sofern anwendbar – der Richtlinie (EU) 2016/801⁴ zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst zugelassen wurden;
 - Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie 2005/71/EG des Rates⁵ oder – sofern anwendbar – der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zugelassen wurden.
4. Für den Bereich Bekämpfung der irregulären Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung, gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:
- a) 50 % der Mittel im Verhältnis zu der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen und gegen die eine Rückkehrentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und/oder dem Unionsrecht ergangen ist, d. h. eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird;
 - b) 50 % im Verhältnis zu der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats – freiwillig oder gezwungenermaßen – nach einer behördlichen oder gerichtlichen Ausweisungsanordnung verlassen haben.
5. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. Für die Halbzeitüberprüfung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. Sofern die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) nicht die betreffenden Statistiken übermittelt haben, stellen sie so schnell wie möglich vorläufige Daten zur Verfügung.

³ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12).

⁴ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

⁵ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15).

6. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der statistischen Angaben entsprechend den normalen operativen Verfahren, bevor sie diese Daten als Bezugsdaten anerkennt. Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen der Kommission (Eurostat) alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

1. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem;
 - b) Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme der Mitgliedstaaten in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, soweit erforderlich;
 - c) Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den am stärksten von den Migrationsströmen betroffenen Mitgliedstaaten, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten, die zu den Solidaritätsbemühungen beitragen;
 - d) Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit den von den Migrationsströmen betroffenen Drittstaaten, unter anderem durch Neuansiedlung sowie andere rechtliche Möglichkeiten des Schutzes in der Union sowie durch Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittstaaten zum Zwecke der Migrationssteuerung.
2. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der legalen Migration sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration;
 - b) Förderung der frühzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Integration von Drittstaatsangehörigen, vorbereitende Maßnahmen für ihre aktive Teilhabe und Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft, insbesondere unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Behörden und zivilgesellschaftlicher Organisationen.
3. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der politischen Prioritäten in den Bereichen Infrastruktur, Verfahren und Dienstleistungen;
 - b) Unterstützung eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, für die Entwicklung von Kapazitäten für eine wirksame und nachhaltige Rückkehr und die Verringerung der Anreize für irreguläre Migration;
 - c) Förderung der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration;
 - d) Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ihrer Fähigkeit, Rückübernahmeabkommen und andere Vereinbarungen umzusetzen und eine dauerhafte Rückkehr zu ermöglichen.

ANHANG III
Gegenstand der Unterstützung

1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt:
 - a) Konzeption und Weiterentwicklung nationaler Strategien in den Bereichen Asyl, legale Migration, Integration, Rückkehr/Rückführung und irreguläre Migration;
 - b) Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten sowie Schulung von Mitarbeitern, u. a. der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure;
 - c) Entwicklung, Überwachung und Evaluierung von Strategien und Verfahren, u. a. in Bezug auf die Erhebung und den Austausch von Informationen und Daten, die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung der Fortschritte und zur Bewertung politischer Entwicklungen;
 - d) Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen;
 - e) Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die dem Status und den Bedürfnissen der jeweiligen Person – insbesondere der gefährdeten Gruppen – Rechnung tragen;
 - f) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr/Rückführung.
2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt:
 - a) Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze;
 - b) Durchführung von Asylverfahren;
 - c) Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme;
 - d) Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;
 - e) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten;
 - f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren zur Umsetzung des Neuansiedlungsrahmens der Union oder nationaler Neuansiedlungsregelungen, die mit dem Neuansiedlungsrahmen der Union in Einklang stehen;
 - g) Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen;
 - h) Ausbau der Kapazitäten von Drittstaaten, um schutzbedürftige Menschen besser zu schützen;
 - i) Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien.

3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt:
- a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration;
 - b) Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, z. B. Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;
 - c) Zusammenarbeit zwischen den Drittstaaten und den Personalagenturen, den Arbeitsvermittlungsdiensten und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten;
 - d) Bewertung der in einem Drittstaat erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen sowie deren Transparenz und Vereinbarkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen;
 - e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG des Rates⁶;
 - f) Unterstützung bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts;
 - g) Maßnahmen für eine frühzeitige Integration wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung;
 - h) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu und der Bereitstellung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, u. a. durch Anpassungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe;
 - i) integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen);
 - j) Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft;
 - k) Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog.
4. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt:
- a) Aufnahme- oder Hafteinrichtungen sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;

⁶ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

- b) Einführung, Entwicklung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftierung, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien;
- c) Einrichtung und Ausbau unabhängiger und wirksamer Systeme für die Überwachung von Rückführungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG⁷;
- d) Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten durch wirksame und angemessene Inspektionen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, oder Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG⁸;
- e) Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen;
- f) Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden und Stellen von Drittstaaten im Hinblick auf die Ausstellung von Reisedokumenten, die Erleichterung der Rückführung/Rückkehr und die Gewährleistung der Rückübernahme, u. a. durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten;
- g) Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr;
- h) Abschiebungen und damit zusammenhängende Maßnahmen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards, ausgenommen technische Zwangsmittel;
- i) Maßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer;
- j) Einrichtungen und Leistungen in Drittstaaten, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme im Einklang mit internationalen Standards gewährleisten, u. a. für unbegleitete Minderjährige und andere gefährdete Gruppen;
- k) Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten, u. a. durch die Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und anderen Vereinbarungen;
- l) Maßnahmen in Drittstaaten zur Aufklärung über geeignete legale Einwanderungsmöglichkeiten und die Risiken der illegalen Einwanderung;

⁷ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

⁸ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

- m) Unterstützung von und Maßnahmen in Drittstaaten, u. a. in den Bereichen Infrastruktur, Ausrüstung sowie andere Maßnahmen, sofern diese zu einer verstärkten wirksamen Zusammenarbeit zwischen Drittstaaten und der Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme beitragen.

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 7 in Betracht kommen

- von lokalen und regionalen Behörden sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführte Integrationsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung;
- Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr und die Reintegration sowie damit verbundene Tätigkeiten;
- gezielte Maßnahmen für schutzbedürftige Personen und Personen, die internationalen Schutz beantragen, die deren besonderen Bedürfnissen bei den Verfahren und/oder der Aufnahme Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von minderjährigen Migranten, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen.

ANHANG V
Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 28 Absatz 1

Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension:

1. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds neu angesiedelten Personen;
2. Zahl der Personen im Aufnahmesystem im Vergleich zur Zahl der Asylsuchenden;
3. Angleichung der Anerkennungsquoten in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus demselben Land.

Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

1. Zahl der Teilnehmer an aus dem Fonds geförderten Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung;
2. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben und angegeben haben, dass die Maßnahmen für ihre rasche Integration nützlich waren, im Vergleich zur Gesamtzahl der Teilnehmer an den aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen.

Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten:

1. Zahl der aufgrund einer Ausreiseanordnung rückgeführten Personen im Vergleich zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Ausreiseanordnung ergangen ist;
2. Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach der Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Unterstützung für die Reintegration erhalten haben, im Vergleich zur Gesamtzahl der Rückkehrmaßnahmen/Rückführungen, die aus dem Fonds unterstützt wurden.

ANHANG VI
Art der Intervention

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

I. GEAS	
001	Aufnahmebedingungen
002	Asylverfahren
003	Umsetzung des Besitzstands der Union
004	Minderjährige Migranten
005	Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme
006	Neuansiedlung
007	Bemühungen um Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten
008	Betriebskostenunterstützung
II. Legale Migration und Integration	
001	Entwicklung von Integrationsstrategien
002	Opfer von Menschenhandel
003	Integrationsmaßnahmen – Information und Orientierung, zentrale Anlaufstellen
004	Integrationsmaßnahmen – Sprachkurse
005	Integrationsmaßnahmen – Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen
006	Integrationsmaßnahmen – Integration in die Aufnahmegesellschaft (Einführung, Teilhabe und Austausch)
007	Integrationsmaßnahmen – Grundbedürfnisse
008	Ausreisevorbereitungsmaßnahmen
009	Mobilitätsprogramme

010	Erlangen des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus
III. Rückkehr/Rückführung	
001	Alternativen zur Inhaftierung
002	Aufnahme-/Haftbedingungen
003	Rückkehr-/Rückführungsverfahren
004	Unterstützte freiwillige Rückkehr
005	Unterstützung bei der Reintegration
006	Abschiebe-/Rückführungs-/Rückkehraktionen
007	System für die Überwachung von Rückführungen
008	Schutzbedürftige Personen/unbegleitete Minderjährige
009	Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration
010	Betriebskostenunterstützung
IV. Technische Hilfe	
001	Information und Kommunikation
002	Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle
003	Evaluierungen und Studien, Datenerhebung
004	Aufbau von Kapazitäten

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMENARTEN

001	Entwicklung nationaler Strategien
002	Aufbau von Kapazitäten
003	Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige

004	Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren
005	Austausch von Informationen und bewährten Verfahren
006	Gemeinsame Aktionen/Maßnahmen (zwischen Mitgliedstaaten)
007	Kampagnen und Informationsmaßnahmen
008	Austausch und Abordnung von Sachverständigen
009	Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen
010	Vorbereitungs-, Überwachungs-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen
011	Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige
012	Infrastruktur
013	Ausrüstung

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

001	Spezifische Maßnahme
002	Soforthilfe
003	Zusammenarbeit mit Drittstaaten
004	Maßnahmen in Drittstaaten
005	Strategische Prioritäten der Union

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

Die Betriebskostenunterstützung für das spezifische Ziel „Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension“ sowie für das spezifische Ziel „Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten“ deckt Folgendes ab:

- Personalkosten;
- Kosten für Dienstleistungen wie die Wartung oder der Ersatz von Ausrüstung;
- Kosten für Dienstleistungen wie die Wartung und Instandsetzung von Infrastruktur.

ANHANG VIII
Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 28 Absatz 3

Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension:

1. Zahl der Zielgruppenpersonen, die Unterstützung aus dem Fonds erhalten haben:
 - a) Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen der Asylverfahren Informationen und Unterstützung erhalten haben;
 - b) Zahl der Zielgruppenpersonen, die einen Rechtsbeistand und eine Rechtsvertretung erhalten haben;
 - c) Zahl der schutzbedürftigen Personen, Opfer von Menschenhandel und unbegleiteten Minderjährigen, die eine spezifische Unterstützung erhalten haben.
2. Kapazität (d. h. Anzahl der Plätze) in den neuen Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, die im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten gemeinsamen Anforderungen für die Aufnahmebedingungen eingerichtet wurden, sowie Kapazität der bestehenden Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, die gemäß denselben Anforderungen im Rahmen von aus dem Fonds geförderten Projekten verbessert wurden, sowie prozentualer Anteil an den insgesamt in den Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen zur Verfügung stehenden Plätzen;
3. Zahl der für unbegleitete Minderjährige ausgelegten Plätze, die aus dem Fonds gefördert wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Plätze für unbegleitete Minderjährige;
4. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen sowie ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der in diesen Fragen ausgebildeten Personen;
5. Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und mit Unterstützung aus dem Fonds von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind;
6. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds neu angesiedelten Personen.

Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

1. Zahl der Teilnehmer an aus dem Fonds geförderten Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung;
2. Zahl der lokalen und regionalen Behörden, die mit Unterstützung aus dem Fonds Integrationsmaßnahmen umgesetzt haben;
3. Zahl der Teilnehmer an aus dem Fonds geförderten Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Aus- und Weiterbildung;
 - b) Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
 - c) Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen sowie

- d) aktive Teilhabe und soziale Inklusion;
- 4. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben und angegeben haben, dass die Maßnahmen für ihre rasche Integration nützlich waren, im Vergleich zur Gesamtzahl der Teilnehmer an den aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen.

Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten:

- 1. Zahl der Plätze in Hafteinrichtungen, deren Einrichtung/Renovierung aus dem Fonds finanziert wurde, im Vergleich zur Gesamtzahl der in den Hafteinrichtungen eingerichteten/renovierten Plätze;
- 2. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds in Rückkehrfragen ausgebildeten Personen;
- 3. Zahl der Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der infolge einer Ausweisungsanordnung zurückgekehrten Personen:
 - a) Personen, die freiwillig zurückkehrten;
 - b) Personen, die abgeschoben wurden;
- 4. Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach der Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfe erhalten haben, im Vergleich zur Gesamtzahl der aus dem Fonds unterstützten Rückkehrmaßnahmen/Rückführungen.